STONE+

Sicherheitsdatenblatt

STRIP 40

PFP403

Faber-Revision 1 · 29/06/2026

Deutsch

Deutsche Übersetzung des vorgelegten offiziellen englischen Faber-SDB.
Alle 16 Abschnitte und Quelldaten sind erhalten.
Stone+ übernimmt Übersetzung, Präsentation und Gestaltung.

Hersteller und Verantwortlicher für das Sicherheitsdatenblatt

Faber Stone & Tile · FABER CHIMICA S.R.L.

Via Ceresani 10 · 60044 Campo D'Olmo - Fabriano (ANCONA), Italia
+39 0732 627178 · quality@fabersurfacecare.com

Vertrieb

STONE+

www.stoneplus.be · www.stoneplus.eu

Quelle und Versionskontrolle

Faber · STRIP 40 · SDS EN

Grundlage: offizielles englisches Faber-Sicherheitsdatenblatt.

Quellrevision: 1 · 29/06/2026 · gedruckt am 13/10/2026

Dateiname: Rev. 0.0; Dokumentkopf: Revision 1.

REACH · 2020/878 · CLP

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH-Anhang II - Verordnung (EU) 2020/878

Übersetzung und Gestaltung durch Stone+. Hersteller und ursprünglicher SDB-Lieferant: FABER CHIMICA S.R.L. Grundlage ist das vorgelegte englische SDB, Revision 1 vom 29/06/2026, gedruckt am 13/10/2026. Der Dateiname nennt Rev. 0.0; hier gilt die Revision im Dokumentkopf. Keine von Faber herausgegebene deutsche Fassung. Nationale Kontaktangaben und Grenzwerte der Quelle bleiben erhalten; die Übersetzung ist keine nationale Neuregistrierung oder Anpassung.

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: PFP403. Produktname: STRIP 40.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Vorgesehene Verwendung: leistungsstarkes alkalisches Abbeiz-/Entwachsungsprodukt. Die Quelle nennt keine gesonderten Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

FABER CHIMICA S.R.L., Via Ceresani 10, 60044 Campo D'Olmo - Fabriano (ANCONA), ITALIA. Tel. 0732627178. Fax 073222395. E-Mail der sachkundigen, für das SDB verantwortlichen Person: quality@fabersurfacecare.com.

Vertrieb: Stone+ bv, Halleboomstraat 1 Blok B bus 3, 3020 Herent, Belgien. Management@stoneplus.eu; +32 472 73 67 54. Geschäftskontakt, keine Notrufnummer.

1.4. Notrufnummer

Die vollständige Länderliste mit Rufnummern aus der Quelle folgt in der Kontakttabelle. Institutionsnamen, Adressen und lokale Zitate bleiben als Identifikationsangaben erhalten.

Land	Notfallkontakt laut Quelle
Belgien	BELGISCH ANTIGIFCENTRUM; Bel gratis 070 245 245; 8002 5500, vanuit Groothertogdom Luxemburg; We beantwoorden je oproep, elke dag, 24 op 24 uur
Kroatien	Ksaverska cesta 2, 10000 Zagreb; T 01 2348 342; Voditeljica: dr. sc. Željka Babić
Dänemark	Bispebjerg Hospital; Bispebjerg Bakke 23E, opgang 20 C; 2400 Kbh NV; T 8212 1212
Estland	Poison information telephone number (Mürgistusteabekeskuse number): nationally 16662; from abroad (+372) 7943 794. Hotline active 24/7. www.16662.ee. No limitations to users.
Island	Eitrunarmiðstöð; 543 2222; 112; 543 1000
Irland	National Poisons Information Centre; Beaumont Hospital, Beaumont, Dublin 9., Ireland; +353 1 809 2166; chemicalsinfo @ beaumont.ie
Lettland	Valsts ugunsdzēsības un glābšanas dienests: 112. Toksikoloģijas un sepses klīnikas Saindēšanās un zāļu informācijas centrs; Hipokrāta 2, Rīga, Latvija, LV-1038; +371 67042473. Service available 24 hours.
Litauen	APNUODYJIMŲ CENTRAS; +370 (85) 2362052

Land	Notfallkontakt laut Quelle
Malta	Malta Competition and Consumer Affairs Authority (MCCAA); Mizzi House, National Road, Blata l-Bajda ĦMR9010, Malta; +356 2395 2000; info@mccaa.org.mt
Norwegen	Kontakt Giftinformasjonen hvis uhellet er ute; 22 59 13 00; Døgnåpen telefon.
Schweden	112 - ask for Poisons Information (in Swedish: 112 - begär Giftinformation)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen gefährlich. Daher ist ein Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Weitere Gesundheits- und Umweltrisiken siehe Abschnitte 11 und 12.

Akute Toxizität, Kategorie 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute Toxizität, Kategorie 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.



GHS05 / GHS07

Signalwort: GEFAHR.

H302+H332: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P264: Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.

Enthält: KALIUMHYDROXID; BENZYLALKOHOL.

2.3. Sonstige Gefahren

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Konzentrationen ≥ 0,1%. Es enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in Konzentrationen ≥ 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

BENZYLALKOHOL: 80 ≤ x < 86%. INDEX 603-057-00-5; EG 202-859-9; CAS 100-51-6; REACH 01-2119492630-38. Einstufung: Acute Tox. 4 H302; Acute Tox. 4 H332; Eye Irrit. 2 H319; Skin Sens. 1B H317. LD50 oral: 1230 mg/kg. ATE Einatmen Nebel/Staub: 1,5 mg/l. LC50 Einatmen Dämpfe: 11 mg/l/4 h.

KALIUMHYDROXID: 4,5 ≤ x < 5%. INDEX 019-002-00-8; EG 215-181-3; CAS 1310-58-3; REACH 01-2119487136-33-XXXX. Einstufung: Met. Corr. 1 H290; Acute Tox. 4 H302; Skin Corr. 1A H314; Eye Dam. 1 H318. LD50 oral: 333 mg/kg.

Spezifische Konzentrationsgrenzen für Kaliumhydroxid laut Quelle: Skin Corr. 1 H314: ≥ 5%; Skin Corr. 1B H314: ≥ 2% - < 5%; Skin Corr. 1C H314: ≥ 2% - < 5%; Skin Irrit. 2 H315: ≥ 0,5% - < 2%; Eye Dam. 1 H318: ≥ 2%; Eye Irrit. 2 H319: ≥ 0,5% - < 2%.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16. Kategorien und überlappende Konzentrationsgrenzen wurden unverändert aus der Quelle übernommen.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen einen Arzt kontaktieren und dieses Dokument vorzeigen. Bei schwereren Symptomen sofort ärztliche Hilfe anfordern.

AUGEN: Vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Sofort mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei vollständig geöffneten Lidern spülen. Ärztlichen Rat/Hilfe einholen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Sofort gründlich mit fließendem Wasser, möglichst mit Seife, waschen. Ärztlichen Rat/Hilfe einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Kein Erbrechen herbeiführen, außer auf ausdrückliche ärztliche Anweisung. Mund mit fließendem Wasser ausspülen. Bewusstlosen nichts über den Mund geben. Ärztlichen Rat/Hilfe einholen.

EINATMEN: Betroffene an die frische Luft und vom Unfallort wegbringen. Bei Atemwegssymptomen wie Husten, Keuchen, Atembeschwerden oder Asthma eine bequeme atemerleichternde Position einnehmen lassen. Falls nötig Sauerstoff verabreichen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Ärztlichen Rat/Hilfe einholen.

Schutz der Ersthelfer: Bei Hilfe nach Chemikalienexposition persönliche Schutzausrüstung tragen. Ihre Art richtet sich nach Gefährlichkeit, Expositionsart und Kontaminationsausmaß. Ohne genauere Hinweise werden bei möglichem Kontakt mit Körperflüssigkeiten Einweghandschuhe empfohlen. Geeignete PSA siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Spezifische Informationen über vom Produkt verursachte Symptome und Wirkungen sind unbekannt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Fälle verzögerter Wirkungen nach Exposition gegenüber diesem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen. Am Arbeitsplatz bereithalten: fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignet: übliche Löschmittel, Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassersprühstrahl. Ungeeignet: keine besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um Zersetzung und Entstehung potenziell gesundheitsschädlicher Stoffe zu verhindern. Stets vollständige Brandschutzausrüstung tragen. Löschwasser auffangen, damit es nicht in die Kanalisation gelangt. Kontaminiertes Löschwasser und Brandreste vorschriftsgemäß entsorgen.

Besondere Ausrüstung: übliche Feuerwehrkleidung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659), Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30), kombiniert mit einem umluftunabhängigen offenen Überdruck-Pressluftatmer (BS EN 137).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren

Leck abdichten, wenn gefahrlos möglich. Geeignete Schutzausrüstung einschließlich PSA nach Abschnitt 8 tragen, um Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Dies gilt für Betriebspersonal und Notfallkräfte.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Produkt in einem geeigneten Behälter auffangen. Behälterverträglichkeit anhand Abschnitt 10 prüfen. Rest mit inertem Bindemittel aufnehmen. Leckstelle gut belüften. Kontaminiertes Material gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzmaßnahmen und Entsorgung siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ausreichende Erdung von Geräten und Personal sicherstellen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Staub, Dämpfe und Nebel nicht einatmen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter lagern. An belüftetem, trockenem Ort fern von Zündquellen aufbewahren. Behälter dicht geschlossen und eindeutig gekennzeichnet halten. Überhitzung und heftige Stöße vermeiden. Von unverträglichen Materialien fernhalten; Einzelheiten siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Rechtsvorschriften: ursprüngliche nationale Titel in der folgenden Liste unverändert.

Code	Reference
CZE / Česká Republika	NAŘÍZENÍ VLÁDY ze dne 18. října 2023, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
ESP / España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2024
FRA / France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France; Décret n° 2021-1849 du 28 décembre 2021
FIN / Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH HÄLSOVÅRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
HUN / Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
SWE / Sverige	Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd (AFS 2023:14) om gränsvärden för luftvägsexponering i arbetsmiljön
GBR / United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
/ ACGIH	ACGIH 2025

KALIUMHYDROXID - Arbeitsplatzgrenzwerte. Leere Felder sind in der Quelle ohne Angabe. Alle angegebenen Werte in mg/m³. Die ppm-Spalten der Quelle sind leer.

Typ	Land	TWA/8h mg/m³	STEL/15min mg/m³	Hinweis
TLV	CZE	1	2	
VLA	ESP		2	
VLEP	FRA		2	
HTP	FIN		2 (C)	
AK	HUN	2	2	
NGV/KGV	SWE	1	2	INHAL

Typ	Land	TWA/8h mg/m³	STEL/15min mg/m³	Hinweis
WEL	GBR		2	
ACGIH			2 (C)	

BENZYLALKOHOL - abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC): Süßwasser 1 mg/l; Meerwasser 1 mg/l; Süßwassersediment 527 mg/kg/d; Meeressediment 527 mg/kg/d; Wasser bei zeitweiliger Freisetzung 23 mg/l; Mikroorganismen in Kläranlagen (STP) 39 mg/l; Bodenkompartiment 456 mg/kg. Die Sedimenteinheit mg/kg/d wurde aus der Quelle übernommen.

Gesundheit - abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL/DMEL). Nur nicht leere Quellwerte sind dargestellt. Akut lokale und chronisch lokale Felder sind in der Quelle leer. bw/d = Körpergewicht pro Tag.

Weg	Verbraucher akut systemisch	Verbraucher chronisch systemisch	Arbeitnehmer akut systemisch	Arbeitnehmer chronisch systemisch
Oral	20 mg/kg bw/d	4 mg/kg bw/d		
Einatmen	27 mg/m³	5.4 mg/m³	110 mg/m³	22 mg/m³
Haut	20 mg/kg bw/d	4 mg/kg bw/d	40 mg/kg bw/d	8 mg/kg bw/d

Legende: (C) = Spitzenbegrenzung; INHAL = einatembare Fraktion; RESP = alveolengängige Fraktion; THORA = thorakale Fraktion. VND = Gefahr ermittelt, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr ermittelt; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen haben immer Vorrang vor PSA. Für gute Belüftung mit wirksamer örtlicher Absaugung sorgen. Bei Auswahl der PSA den Chemikalienlieferanten beraten lassen. PSA muss CE-gekennzeichnet sein und geltenden Normen entsprechen. Notdusche mit Gesichts- und Augenspülstation bereitstellen.

HANDSCHUTZ: Arbeitshandschuhe Kategorie III. Bei Materialauswahl Verträglichkeit, Degradation und Permeationszeit berücksichtigen (EN 374). Chemikalienbeständigkeit vor Gebrauch prüfen, da sie unvorhersehbar sein kann. Tragedauer hängt von Dauer und Art des Einsatzes ab. Angegebener Handschuhtyp: Viton oder Fluorelastomer (FKM); Dicke 0,5 mm; Durchbruchzeit 480 min.

HAUTSCHUTZ: langärmelige Berufsschutzkleidung und Sicherheitsschuhe Kategorie III (Verordnung 2016/425; EN ISO 20344/ISO 13034). Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ: Haube mit Visier oder Schutzvisier zusammen mit dicht schließender Schutzbrille (EN ISO 16321). Bei Spritzgefahr geeigneten Mund-, Nasen- und Augenschutz gegen versehentliche Aufnahme verwenden.

ATEMSCHUTZ: erforderlich, wenn technische Maßnahmen die Exposition nicht ausreichend auf die Grenzwerte beschränken. Maske mit Filtertyp A verwenden, Klasse 1, 2 oder 3 je nach zulässiger Einsatzkonzentration (EN 14387). Bei geruchlosen Stoffen oder Geruchsschwelle oberhalb TLV-TWA und im Notfall einen umluftunabhängigen offenen Pressluftatmer (EN 137) oder ein Gerät mit externer Luftzufuhr (EN 138) tragen. Auswahl siehe EN 529.

BEGRENZUNG DER UMWELTEXPOSITION: Emissionen von Herstellungsverfahren einschließlich Lüftungsanlagen auf Einhaltung der Umweltvorschriften prüfen.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert / weitere Angaben
Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Bernsteinfarben
Geruch	Lösungsmitteltypisch
Schmelz-/Gefrierpunkt	< -15 °C
Siedebeginn	Nicht verfügbar; Stoff BENZYLALKOHOL: 205,4 °C
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar; Grund: Produkt nicht entzündbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar; Konzentration: 1,3%
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar; Konzentration: 13%
Flammpunkt	100,4 °C
Zündtemperatur	436 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar; Grund: nicht relevant
pH	12-12,5; Konzentration: 5%
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	Teilweise wasserlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar; Grund: Produkt ist ein Gemisch
Dampfdruck	Nicht verfügbar; Stoff WASSER: 17,5 mmHg
Dichte/relative Dichte	1065-1075 g/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen: keine Informationen verfügbar.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: VOC (Richtlinie 2010/75/EU): 0% - 0 g/Liter. VOC (flüchtiger Kohlenstoff): 0% - 0 g/Liter.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen. KALIUMHYDROXID: kann Wärme entwickeln und Metalle angreifen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil. KALIUMHYDROXID: unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normaler Verwendung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. KALIUMHYDROXID: entwickelt Wasserstoff bei Metallkontakt, Wärme bei Kontakt mit starken Säuren; reagiert heftig mit Wasser.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen; übliche Vorsichtsmaßnahmen für Chemikalien beachten. KALIUMHYDROXID: Wärmequellen vermeiden. Von Oxidationsmitteln, Säuren, entzündbaren Stoffen, Halogenen und organischen Stoffen fernhalten. Von Blei, Aluminium, Kupfer, Zinn, Schwefel und Bronze fernhalten. Nimmt atmosphärisches CO2 auf. Die Quelle nennt außerdem: instabil bei Luftkontakt; Gefrieren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

KALIUMHYDROXID: kann entzündbare Gase entwickeln.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Mangels experimenteller Produktdaten werden Gesundheitsgefahren anhand der Bestandteile und der gesetzlichen Einstufungskriterien bewertet. Zur Beurteilung toxikologischer Expositionswirkungen die Konzentrationen in Abschnitt 3 berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Keine Informationen verfügbar zu: Stoffwechsel, Toxikokinetik, Wirkmechanismus und sonstigen Angaben; wahrscheinlichen Expositionswegen; verzögerten, sofortigen und chronischen Wirkungen bei kurz- oder langfristiger Exposition; Wechselwirkungen.

AKUTE TOXIZITÄT - Gemisch: ATE Einatmen Nebel/Staub 1,74 mg/l; ATE Einatmen Dämpfe 12,79 mg/l; ATE oral 1177,39 mg/kg; ATE dermal: nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil).

BENZYLALKOHOL: LD50 dermal 2000 mg/kg, Kaninchen; LD50 oral 1230 mg/kg; LC50 Einatmen Nebel/Staub > 41 mg/l/4 h, Ratte; ATE Einatmen Nebel/Staub 1,5 mg/l, Schätzung aus CLP-Anhang I, Tabelle 3.1.2 (für Berechnung der akuten Toxizitätsschätzung des Gemischs verwendeter Wert); LC50 Einatmen Dämpfe 11 mg/l/4 h. KALIUMHYDROXID: LD50 oral 333 mg/kg, Ratte.

ÄTZWIRKUNG/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT: hautätzend. Einstufung aufgrund des experimentellen pH-Werts.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG: verursacht schwere Augenschäden.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER HAUT: sensibilisierend für die Haut.

Für Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition und Aspirationsgefahr sind die Einstufungskriterien der jeweiligen Gefahrenklasse nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt keine in den wichtigsten europäischen Listen aufgeführten potenziellen oder vermuteten endokrinen Disruptoren mit untersuchten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Nach guter Arbeitspraxis verwenden und Freisetzung vermeiden. Zuständige Behörden informieren, falls das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation verunreinigt.

12.1. Toxizität

BENZYLALKOHOL: LC50 Fische 100 mg/l/96 h; EC50 Krebstiere 230 mg/l/48 h; EC50 Algen/Wasserpflanzen 770 mg/l/72 h.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BENZYLALKOHOL: schnell abbaubar. KALIUMHYDROXID: Wasserlöslichkeit > 10000 mg/l; keine Informationen zur Abbaubarkeit verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

BENZYLALKOHOL: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser 11. Unverändert aus der Quelle übernommen.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach verfügbaren Daten keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Konzentrationen ≥ 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt keine in den wichtigsten europäischen Listen aufgeführten potenziellen oder vermuteten endokrinen Disruptoren mit untersuchten Umweltauswirkungen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktreste als gefährlichen Sonderabfall betrachten. Gefahrengrad produkthaltiger Abfälle nach geltenden Vorschriften bewerten. Entsorgung durch ein zugelassenes Unternehmen gemäß nationalen und örtlichen Bestimmungen. Abfälle aus Verwendung oder Freisetzung nach Arbeitsschutzvorschriften bewirtschaften. Erforderliche PSA siehe Abschnitt 8. KONTAMINIERTE VERPACKUNG: nach nationalen Abfallvorschriften verwerten oder entsorgen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Laut Quelle ist das Produkt nach geltenden ADR-, RID-, IMDG- und IATA-Vorschriften kein Gefahrgut. Diese Angabe wurde ohne Neueinstufung übernommen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen: nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe: nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren: nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: Information nicht relevant.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Seveso-Kategorie, Richtlinie 2012/18/EU: keine. Beschränkungen nach Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006: Produkt Nummer 3; enthaltener Stoff Nummer 75. Verordnung (EU) 2019/1148 über Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: nicht anwendbar.

Kandidatenliste (Artikel 59 REACH): nach verfügbaren Daten kein SVHC in Konzentrationen ≥ 0,1%. Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): keine. Ausfuhrmeldepflichtige Stoffe nach Verordnung (EU) 649/2012: keine. Stoffe nach Rotterdamer Übereinkommen: keine. Stoffe nach Stockholmer Übereinkommen: keine.

Gesundheitsüberwachung: Laut Quelle müssen exponierte Beschäftigte nicht gesundheitlich untersucht werden, sofern verfügbare Risikobeurteilungsdaten geringe Gesundheits- und Sicherheitsrisiken belegen und Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch/die in Abschnitt 3 genannten Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Wortlaut der Gefahrenhinweise aus Abschnitten 2 und 3

Met. Corr. 1: korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1. Acute Tox. 4: akute Toxizität, Kategorie 4. Skin Corr. 1A/1B/1C/1: Hautätzung, jeweilige Kategorie 1A/1B/1C/1. Eye Dam. 1: schwere Augenschädigung, Kategorie 1. Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2. Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2. Skin Sens. 1/1B: Hautsensibilisierung, Kategorie 1/1B.

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302+H332: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Abkürzungen

ADR: Europäisches Übereinkommen über internationale Gefahrgutbeförderung auf der Straße. ATE: Schätzwert akuter Toxizität. CAS: Chemical Abstracts Service-Nummer. CE50: wirksame Konzentration für 50% Effekt. CE: Kennung in ESIS (europäisches Verzeichnis vorhandener Stoffe). CLP: Verordnung (EG) 1272/2008. DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung. EmS: Notfallplan. GHS: global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association. IC50: Immobilisierungskonzentration 50%. IMDG: internationaler Seeschifffahrtscode für Gefahrgut. IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation. INDEX: Kennung in CLP-Anhang VI. LC50: tödliche Konzentration 50%. LD50: tödliche Dosis 50%. OEL: Arbeitsplatzgrenzwert. PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch. PEC: vorhergesagte Umweltkonzentration. PEL: vorhergesagtes Expositionsniveau. PMT: persistent, mobil und toxisch. PNEC: abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration. REACH: Verordnung (EG) 1907/2006. RID: Ordnung für internationale Gefahrgutbeförderung mit der Eisenbahn. TLV: Schwellenwert. TLV CEILING: Konzentration, die bei beruflicher Exposition niemals überschritten werden darf. TWA: zeitgewichteter mittlerer Expositionsgrenzwert. TWA STEL: Kurzzeitgrenzwert. VOC: flüchtige organische Verbindungen. vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. vPvM: sehr persistent und sehr mobil. WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutschland).

Allgemeine Literatur

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (REACH Annex II)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I ATP CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II ATP CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III ATP CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV ATP CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V ATP CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI ATP CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII ATP CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII ATP CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX ATP CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX ATP CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI ATP CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII ATP CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865
29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII ATP CLP)

Weitere Quellen: The Merck Index, 10. Auflage; Handling Chemical Safety; INRS - Fiche Toxicologique; Patty - Industrial Hygiene and Toxicology; N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials, 7. Auflage, 1989; IFA-GESTIS-Website; ECHA-Website; Datenbank mit SDB-Modellen für Chemikalien des italienischen Gesundheitsministeriums und ISS (Istituto Superiore di Sanità).

Hinweis für den Anwender und Berechnungsmethoden

Die Angaben beruhen auf dem Kenntnisstand zum Datum der neuesten Fassung. Anwender müssen Eignung und Vollständigkeit für die konkrete Produktverwendung prüfen. Dieses Dokument ist keine Garantie bestimmter Produkteigenschaften. Da die Verwendung außerhalb der direkten Kontrolle des Herstellers liegt, muss der Anwender geltende Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eigenverantwortlich beachten. Keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch. Personal im Umgang mit Chemikalien angemessen schulen.

Physikalisch-chemische Gefahren: Einstufung nach CLP-Anhang I, Teil 2; Bewertungsmethoden physikalisch-chemischer Eigenschaften siehe Abschnitt 9. Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethoden nach CLP-Anhang I, Teil 3, sofern Abschnitt 11 nichts anderes angibt. Umweltgefahren: Berechnungsmethoden nach CLP-Anhang I, Teil 4, sofern Abschnitt 12 nichts anderes angibt.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision laut Quelle: Abschnitt 09.